

**1537/AB  
vom 22.10.2018 zu 1560/J (XXVI.GP)**

 Bundesministerium  
Inneres

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

HERBERT KICKL  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-901000  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0657-III/1/b/2018

Wien, am 11. Oktober 2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. August 2018 unter der Zahl 1560/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „des Innenministers Werbeagentur“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

*Frage 1:*

*Welches Vertragsverhältnis besteht zwischen dem BMI und der Signs Werbeagentur GmbH?*

Es besteht eine Werknutzungsvereinbarung.

*Frage 2:*

*Inwiefern sind die vertraglichen Nutzungsrechte ausgestaltet?*

Die Werknutzungsvereinbarung umfasst das Recht zur Nutzung gemäß § 24 UrhG für die abgebildeten Grafiken. Das Recht wurde zeitlich und örtlich unbegrenzt übertragen und kann „auf diversen Werbeträgern in Papier- und Kunststoffformat; auf Abzeichen, Uniformen und Textilwerbeträgern des Ministeriums, auf diversen Webaufritten, zur Einblendung in Video und TV-Formaten etc.“ genutzt werden.

**Frage 2a:**

*Gibt es eine entsprechende Lizenzvereinbarung bzw. fallen in Zukunft Kosten für die Nutzung des "Puma"-Logos an?*

Dem Bundesministerium für Inneres wurden von der Werbeagentur die Werknutzungsrechte für ein kostenloses Logo zur Verfügung gestellt.

**Frage 3:**

*Wenn diesem Vertragsverhältnis kein Ausschreibungsverfahren vorangegangen war, wer stellte den Kontakt zu der Werbeagentur her?*

Die Werbeagentur ist aus eigenem an das Bundesministerium für Inneres herangetreten und hat die Werknutzungsrechte für das anfragegegenständliche Logo angeboten.

**Frage 3a:**

*Welche Personen im Ministerium waren mit dem Auftrag für das Logo-Design sowie mit dem entsprechenden Vertragsabschluss befasst?*

Auf Grund der mittels Werknutzungsvereinbarung unentgeltlich angebotenen Werknutzungsrechte war ein zusätzlicher Vertragsabschluss nicht erforderlich.

**Frage 4:**

*Wurde das Logo entgeltlich gestaltet?*

Dem Bundesministerium für Inneres wurden für die Nutzung uneingeschränkte Vektoren für ein kostenloses Logo von der Werbeagentur aus Eigenem zur Verfügung gestellt.

**Frage 4a:**

*Wenn ja, wie hoch war das entsprechende Entgelt für die Signs Werbeagentur GmbH?*

Da die Werbeagentur das Logo und dessen Werknutzung unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat, entfällt die Beantwortung dieser Frage.

**Frage 4b:**

*Bestehen andere Vertragsverhältnisse und/oder Geschäftsbeziehungen zwischen dem BMI und der Signs Werbeagentur GmbH oder sind solche in Zukunft geplant?*

Nein, es bestehen keine anderen Vertragsverhältnisse und/oder Geschäftsbeziehungen des Bundesministeriums für Inneres mit der Werbeagentur und derartige sind auch nicht in den aktuellen Planungen vorgesehen.

*Frage 4c:*

*Gab es auch Angebote von anderen Agenturen bzw. Unternehmen für die Gestaltung des Logos?*

Nein, derartige Angebote sind im Bundesministerium für Inneres nicht vorliegend.

*Fragen*

*5. Besitzen oder besaßen Sie oder andere Mitarbeiter des BMI Anteile an der Werbeagentur?*

*5a. Sind oder waren Sie oder andere Mitarbeiter des BMI stille Gesellschafter an der Werbeagentur?*

*6. Sind oder waren Sie (teilweiser) Eigentümer des Hauses in der Sankt Veiter Straße 111 in Klagenfurt?*

*6a. Wenn ja, seit/bis wann?*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Inneres und unterliegen somit auch nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Allgemein darf jedoch angemerkt werden, dass im hier gegebenen Zusammenhang weder ein Konflikt mit Bestimmungen des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes noch mit anderen Regelungen über Interessenskonflikte zu gewärtigen war.

Herbert Kickl



